

Eigentümerstrategie Stadtcasino Baden AG

vom 29. Januar 2018

Der Stadtrat Baden,

gestützt auf die §§ 6 lit. e) und 11 der Richtlinien zur Public Corporate Governance der Einwohnergemeinde Baden vom 15. Oktober 2015,

beschliesst:

1

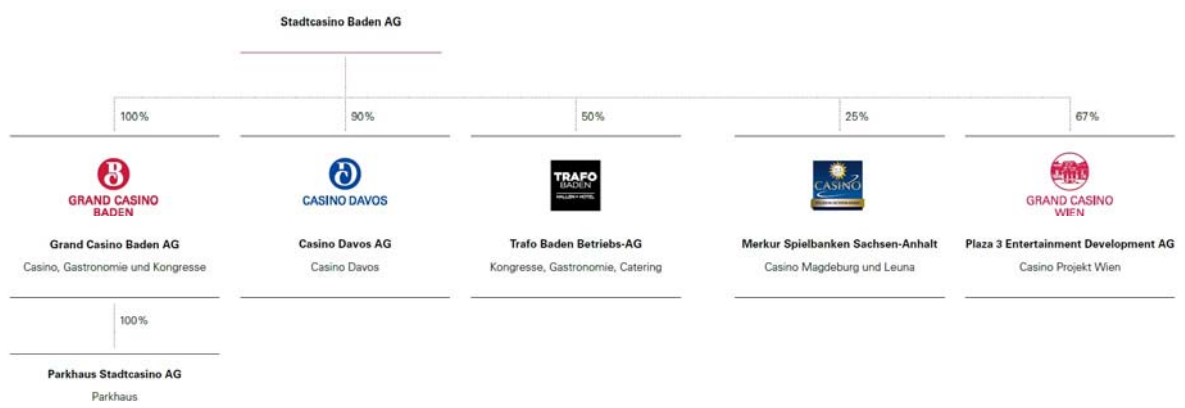
I. Ausgangslage

§ 1 Stadtcasino Baden AG

1 Die Stadtcasino Baden AG ist eine privatwirtschaftliche Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von CHF 10 Mio. Die Aktien sind hälftig unterteilt in Serie A (Private Kapitalgeber) und Serie B (reserviert für Einwohnergemeinde Baden).

2 Die Einwohnergemeinde Baden besitzt sämtliche 50'000 Aktien der Serie B sowie über eine Erbschaft 6 Aktien der Serie A. Die Beteiligung der Einwohnergemeinde beträgt somit gut 50%. Zusätzlich besitzt die Ortsbürgergemeinde 1'000 Aktien der Serie A. Rund 39% der Aktien werden derzeit durch über 2'000 vornehmlich private Aktionäre aus Baden und der Region gehalten. Die restlichen 10% der Aktien werden durch die Gauselmann-Gruppe mit Sitz in Espelkamp/D gehalten.

3 Die Stadtcasino Baden AG ist eine Holdinggesellschaft. Sie ist beteiligt zu 100% an der Grand Casino Baden AG, zu 90% an der Casino Davos AG, zu 50% an der Trafo Baden Betriebs-AG, zu 25% Merkur Spielbanken Sachsen-Anhalt und zu 67% an der Plaza 3 Entertainment Development AG (in Liquidation) in Wien (Stadtcasino Baden Gruppe). Die Grand Casino Baden AG wiederum hält eine 100% Beteiligung an der Parkhaus Stadtcasino AG.



Die Grand Casino Baden AG verfügt über eine vom Bundesrat 2002 erteilte Standort- und Betriebskonzession A. Diese wird voraussichtlich im Jahr 2024 zur Neukonzessionierung fällig. Damit untersteht der Betrieb der Aufsicht der Spielbankenkommission (ESBK) mit weitreichenden Pflichten und Auflagen.

§ 2 Historie und lokale Verankerung

Der Kursaal ist seit jeher mit der Bäderstadt eng verbunden. 1985 war die Ortsbürgergemeinde Baden als damalige Besitzerin aufgrund des aufgestauten Renovationsbedarfs nicht mehr in der Lage, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Davon ausgehend wurde die Stadtcasino Baden AG gegründet mit dem Ziel, den Weiterbestand des Kurssaals zu ermöglichen. Das neue Konzept mit Restaurant- und Saalbetrieb war nicht profitabel. Erst mit der Eröffnung eines Automatencasinos im Jahre 1995 konnte der Weiterbestand des Kurssaals gesichert werden. Mit der Gründung der privatrechtlichen Aktiengesellschaft wurde durch die Ausgabe der Aktien Serie B eine 50% Beteiligung der öffentlichen Hand (Stadt Baden) längerfristig gesichert. Mit der Serie A wurde die Beteiligung lokaler Kleinaktionäre angestrebt.

§ 3 Public Corporate Governance Richtlinien

Der Einwohnerrat hat am 15. Oktober 2015 Richtlinien zur Public Corporate Governance der Einwohnergemeinde Baden beschlossen. Diese geben die Leitplanken für das Verhältnis zwischen der Einwohnergemeinde Baden und den Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, vor.

II. Allgemeine Grundlagen und Bestimmungen

§ 4 Zweck der Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie definiert die grundsätzlichen Absichten der Einwohnergemeinde Baden bezüglich der Stadtcasino Baden Gruppe. Die Einwohnergemeinde legt damit die Eigentümerziele und Rahmenbedingungen fest.

§ 5 Grundlagen

Die Eigentümerstrategie basiert auf den Richtlinien zur Public Corporate Governance und berücksichtigt die Standort- und Betriebskonzession A der Eidgenössischen Spielbankenkommission.

§ 6 Adressaten

Die Eigentümerstrategie zeigt dem Verwaltungsrat, der Badener Bevölkerung sowie den Kleinaktionären allgemein zugänglich und verständlich auf, welche Absichten die Einwohnergemeinde mit ihrer Beteiligung an der Stadtcasino Baden AG verfolgt und welche Erwartungen sie als Eigentümerin damit verbindet.

III. Zweckmässigkeit und Nutzen der Beteiligung

§ 7 Erhalt der Einflussnahme

Die Einwohnergemeinde Baden sichert mit der Mehrheitsbeteiligung an der Stadtcasino Baden AG und über die Einsitznahme ihrer Vertretungen im Verwaltungsrat die Einflussnahme auf die Steuerung der Gesellschaft und auf deren zukünftige Entwicklung.

§ 8 Lokaler Bezug

- 1 Die Mehrheitsbeteiligung sichert die lokale Verankerung langfristig.
- 2 Das historisch bedingte öffentliche Interesse am Kursaal-Ensemble (Kurpark und Kur-saal) wird durch das städtische Engagement langfristig gesichert.
- 3 Durch die auferlegte Betriebsführungspflicht wird die Nutzung des Stadtsaals im Trafo langfristig gewährleistet.
- 4 Die Interessen des breiten Aktionariats werden geschützt.
- 5 Die Mehrheitsbeteiligung begünstigt die Standortattraktivität der Stadt Baden.

IV. Absichten des Eigentümers

§ 9 Nachhaltiges Unternehmertum

Die Gesellschaft lebt nachhaltiges Unternehmertum bezüglich Ökologie, Gesellschaft und Wirtschaft.

§ 10 Langfristiges Engagement

Die Einwohnergemeinde verfolgt ein langfristiges Mehrheitsengagement an der Stadtcasino AG und trägt dadurch zur unternehmerische Stabilität und Kontinuität auch im Hinblick auf die Neukonzessionierung 2024 bei.

§ 11 Positionierung

Die Stadtcasino Baden AG hat für den Standort Baden eine grosse und historisch verankerte Bedeutung. Sie gewährleistet eine adäquate und öffentlich zugängliche Nutzung des historischen Kursaalgebäudes und trägt mit ihren Angeboten zu einer vielfältigen Angebotspalette bei.

V. Ziele des Eigentümers

A. Unternehmerische Ziele

§ 12 Aufgabenerfüllung

1 Die Stadtcasino Baden AG definiert ihre Leistungen und Produkte eigenständig und nach marktwirtschaftlichen Kriterien. Die Standort- und Betriebskonzession gilt als Grundlage. Die für die Einwohnergemeinde Baden handelnden Personen setzen sich im Verwaltungsrat dafür ein, dass die Richtlinien zur Public Corporate Governance der Einwohnergemeinde berücksichtigt werden.

2 Die Gesellschaft nimmt ihre Aufgaben im Rahmen einer klaren und zielgerichteten Organisationsstruktur wahr.

3 Die längerfristigen unternehmerischen Bestrebungen im Hinblick auf den Erhalt der A-Konzession des Grand Casino Baden werden durch die Einwohnergemeinde Baden unterstützt.

§ 13 Unterhaltungsangebot und Image

Die Stadtcasino Baden AG sichert ein hochstehendes Spiel- und Unterhaltungsangebot in der Stadt Baden und sorgt für ein vorbildliches Image der Grand Casino Baden AG.

§ 14 Minderheitseigentümer

Die Interessen von Minderheitsbeteiligten an der Gesellschaft werden mitberücksichtigt.

B. Wirtschaftliche Ziele

§ 15 Ergebnisorientierung und Finanzziele

Die Eigenwirtschaftlichkeit und ein nachhaltiger Unternehmenswert sind sicherzustellen. Erwirtschaftete Mittel werden in erster Linie zugunsten der Aufgabenerfüllung und der nachhaltigen Entwicklung der Unternehmen eingesetzt.

§ 16 Dividendenpolitik

Es ist eine angemessene Dividendenpolitik mit konstanten Ausschüttungen anzustreben. Die Eigentümerin erwartet eine Dividende von 15% bis 25% des Aktiennennwerts.

§ 17 Risikopolitik

1 Die Gesellschaft verfügen über ein angemessenes Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem.

2 Die Vorgaben der Standort- und Betriebskonzession für die Grand Casino Baden AG sind zwingend einzuhalten.

C. Soziale Ziele

§ 18 Politische Neutralität

Die Gesellschaft ist in ihren Handlungen und Äusserungen politisch neutral.

§ 19 Arbeitgeber

1 Die Gesellschaft ist ein fairer, verlässlicher, attraktiver und innovativer Arbeitgeber, welcher allen Mitarbeitenden die gleichen Chancen einräumt.

2 Sie sorgt im Rahmen des unternehmerisch Vertretbaren für den Erhalt der rund 300 Arbeitsplätze am Standort Baden.

§ 20 Soziale Verantwortung

1 Beim Umsetzen der Unternehmensstrategie ist die soziale Verantwortung gegenüber allen Stakeholdern, z.B. Gesellschaft, Kunden und Kundinnen, Lieferanten und Lieferantinnen, Mitarbeitenden, Eigentümern und Eigentümerinnen, Umwelt, wahrzunehmen.

2 Das gemäss Standort- und Betriebskonzession verlangte Sozialkonzept ist vorbildlich und wird verantwortungsvoll umgesetzt. Der verantwortungsvolle Umgang der Gäste mit dem Glücksspiel und die Prävention von problematischem Spielverhalten geniesst bei der Gesellschaft eine hohe Priorität.

D. Ökologische Ziele

§ 21 Energie und Ressourcen

Die Stadtcasino Baden AG achtet auf einen effizienten, klima- und umweltverträglichen Einsatz von Energie und Ressourcen.

VI. Vorgaben zur Führung

§ 22 Grundsätzliches

Die personelle Besetzung des Verwaltungsrats der Stadtcasino Baden AG und der Umgang mit Interessenkonflikten in der strategischen und operativen Führungsebene erfolgt gemäss Aktienrecht nach den Statuten und dem Organisationsreglement und im Sinn von § 16 ff. PCG-Richtlinien.

§ 23 Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- 1 Die Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist in den Statuten geregelt.
- 2 Die Verwaltungsräte der Serie B (Aktien der Einwohnergemeinde) werden gemäss Statuten vom Stadtrat zur Wahl vorgeschlagen oder vom Stadtrat abgeordnet (Art. 762 OR).

§ 24 Aufgaben der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Aufgaben der Verwaltungsräte der Gesellschaft richten sich nach Gesetz und Statuten. Der Verwaltungsrat regelt die Details in einem öffentlich zugänglichen Organisationsreglement.

§ 25 Operative Führungsebene

- 1 Der Verwaltungsrat der Stadtcasino AG bestimmt die Geschäftsleitung.
- 2 Die Operative Führungsebene setzt die Unternehmensstrategie um und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben. Sie arbeitet mit zeitgemässen Führungsinstrumenten und sorgt für das Aufbereiten von Unterlagen und Fakten, die zur Information und Entscheidungsfindung des Verwaltungsrats relevant sind.
- 3 Zwischen Verwaltungsrat und Operativer Führungsebene werden jährliche Ziele vereinbart.

VII. Controlling, Reporting und Kommunikation

§ 26 Umsetzung Eigentümerstrategie

Der Stadtrat überprüft jährlich die Umsetzung der Eigentümerstrategie gemäss PCG-Richtlinien und nimmt dadurch die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wahr.

§ 27 Berichterstattung und Kommunikation

Die Berichterstattung und Kommunikation erfolgt gemäss PCG-Richtlinien.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28 Überprüfen und Anpassen der Eigentümerstrategie

- 1 Der Stadtrat überprüft die Eigentümerstrategie bei Bedarf, jedoch mindestens alle vier Jahre auf Vollständigkeit und Aktualität. Er kann die Vorgaben nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach vorgängiger Rücksprache mit der Strategischen Führungsebene ändern.

2 Ebenfalls kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft dem Stadtrat in begründeten Fällen eine Änderung der Eigentümerstrategie, bzw. einzelner Bestimmungen beantragen. Der Stadtrat entscheidet darüber in einem angemessenen Zeitrahmen.

§ 29 Inkrafttreten

1 Die Eigentümerstrategie tritt mit der Genehmigung durch den Einwohnerrat in Kraft.

2 Die vorliegende Eigentümerstrategie ersetzt alle vorherigen vergleichbaren Festlegungen.

Baden, 29. Januar 2018

STADTRAT BADEN

Stadtammann
SCHNEIDER

Stadtschreiber
KUBLI

Genehmigt durch den Einwohnerrat:

Baden, 27. März 2018

EINWOHNERRAT BADEN

Präsidentin
BÄCHLI

Sekretär
SANDMEIER